

A 67
A 67.2 Untere Naturschutzbehörde

Luckenwalde, 7.12.2021
Frau Heitzweibel
Frau Sommerer
Herr Jonelat

AZ bei A 67.2: 42743/21/672

A 80
Frau Schönberner

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Bebauungsplan „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 16.11.2021 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Vorentwurf Begründung mit Umweltbericht, Stand 11/2021, Büro Bruckbauer & Hennen Jüterbog
- Entwurf B-Plan, Stand 11/2021

keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

X Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in Abwägung nicht überwunden werden können.

a) Einwendungen

1. Artenschutz

Bei der Bauleitplanung sind, neben der Eingriffsregelung (Schutzgut Arten und Lebensräume), die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Seitens des Vorhabenträgers ist zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie die europäischen Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Alle vom Vorhaben betroffenen national geschützten Tier- und Pflanzenarten sind darüber hinaus im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum voraus. Eine Artenschutzprüfung wird in der Begründung zum BP in Aussicht gestellt, fehlt jedoch bisher. Somit können die Unterlagen noch nicht abschließend beurteilt werden.

2. Eingriffsregelung

a. Die Eingriffsregelung ist bisher unzureichend abgearbeitet. Der B-Plan soll aufgestellt werden, da sich die Grundstücke im baurechtlichen Außenbereich befinden. Daher ist jeg-

licher Verlust an Vegetation zu bilanzieren und auszugleichen, dazu zählt auch der Verlust an den Schutzgütern Biotope, Artenschutz und Landschaftsbild.

- b. Der Vermeidungsaspekt der Eingriffe in die Schutzgüter gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 15 BNatSchG wurde vollständig vernachlässigt. Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend und entsprechen nicht den Erfordernissen des § 15 BNatSchG. Grünstrukturen im Gebiet fehlen gänzlich ebenso Festlegungen für das Straßenbegleitgrün.
- c. Bei der Festlegung zur Pflanzung von Bäumen auf den Baugrundstücken kann es sich nur um eine gemeindliche Festsetzung handeln. Diese Bäume können nicht bei der Bilanzierung des Ausgleichserfordernisses gem. § 15 BNatSchG berücksichtigt werden. Ebenso handelt es sich bei der Versickerungsfläche für das Niederschlagswasser um ein technisches Bauwerk und kann nicht als EA-Maßnahme angerechnet werden.
- d. Nicht nachvollziehbar ist die Festsetzung des gesamten B-Planes als WA-Fläche, eine Baulinie ist nicht erkennbar, so dass davon auszugehen ist, dass auch außerhalb der Baugrenze eine Überbauung möglich ist, was ist seitens der UNB gemäß § 15 BNatSchG, hier: Eingriffsminimierung, abzulehnen ist.
- e. Die Abbildung 12, Biotopkartierung ist falsch. Eine Kartierung richtet sich nach der Biotopausstattung und nicht, was es mal war, bzw. im Flurstückskataster eingetragen ist. Die aufgelassenen Sukzessionsfläche als Ackerbrache anzusprechen entspricht nicht der räumlichen Gegebenheit bzw. der vorherrschenden Biotopausstattung.

3. b) Rechtsgrundlagen:

- zu 1.a) 1. §§ 14, 15 BNatSchG, § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- zu 1.b) 2. §§ 13 – 18 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

zu 1.a

Es ist eine Artenschutzprüfung vorzulegen, mit Fokus auf die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten (anhand einer Indikatorgruppe, z. B. Tagfalter oder Heuschrecken). Aufgrund der Biotopausprägung wird vorliegend ein erhöhter Untersuchungsumfang für notwendig erachtet. Das bedeutet, dass für die o. g. Artengruppen mindestens 5 fachgutachterliche Begehungen in Anlehnung an aktuelle Methodenstandards erfolgen müssen. Im Konfliktfall sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu entwickeln und zu sichern.

zu 1.b.

Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung, Korrektur der Biotopkarte und Festlegung von EA-Maßnahmen im Umfeld des Eingriffs

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes

a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

Der Umweltbericht ist auf das Plangebiet abzustellen.

Ein Großteil des Inhaltes findet sich in anderen Planungen als Allgemeindarstellungen wieder und beinhaltet nur die Auslegung von Gesetzespassagen, sind aber nicht auf das

Plangebiet bezogen, z.B. „der Boden ist anthropogen und vorbelastet“. Es wird nicht benannt wodurch und in welchen Bereichen und um welchen Bodentyp es sich handelt. Auch bei Pkt. 8.2.4. Flächen – Flächenverbrauch wird nicht auf das Plangebiet abgestellt, sondern nur der § 1a Abs. BauGB zitiert. Ebenso ist die Aussage in Pkt. 8.2.6 falsch, dass das Gebiet keine große Ausgleichfunktion hat, u.a. Kaltluftproduktion. Die Fläche ist nicht nur in der Begrenztheit mit dem angrenzenden Wohngebiet zu sehen, sondern vor allem gehört sie zu einer Kaltluftschneiße inmitten von besiedelten Bereichen in Verbindung mit den angrenzenden Waldflächen in südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen**
derzeit naturschutzrechtlich nicht zu benennen
- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme**
naturschutzrechtlich keine

4. Weiter gehende Hinweise

keine

X Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Der aufgestellte Landschaftsplan (LP)¹ für die Gemeinde Niedergörsdorf, der diese Erfordernisse darstellt, formuliert für die Vorhabensfläche eine Siedlungsfläche. Daher sind grundsätzlich keine Anmerkungen bezüglich des Landschaftsplanes erforderlich.

Redaktionelle Änderungen erbeten:

Anschreiben Seite 3: Beteiligungsfrist der Träger öffentlicher Belange bis 20.06.2021 (?)

Im Auftrag

B. Paul
Sachgebietsleiterin

¹ Landschaftsplan, aufgestellt 09.08.2001 mit weiteren Fortschreibungen für Teilpläne, letztmalig zum 10.08.2021 geändert